

# Allgemeine Wirtschaftslehre

## Jahrgang 97/98

---

<b>I. RECHTSFORMEN DER UNTERNEHMEN</b>	<b>5</b>
<b>1. PERSONENGESELLSCHAFTEN</b>	<b>5</b>
1.1. Einzelunternehmen	5
1.2. BGB Gesellschaft	5
1.3. Stille Gesellschaft	5
1.4. Personen-Handelsgesellschaften	5
<b>2. KAPITALGESELLSCHAFTEN</b>	<b>5</b>
2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5
2.2. Aktiengesellschaft	6
2.3. Kommanditgesellschaft auf Aktien	6
2.4. Genossenschaft	6
<b>II. BEDÜRFNISSE, BEDARF, GÜTER, ÖKONOMISCHES PRINZIP</b>	<b>7</b>
<b>1. BEGRIFFSBESTIMMUNG</b>	<b>7</b>
1.1. Bedürfnisse	7
1.2. Bedarf	7
1.3. Güter	7
1.4. Ökonomisches Prinzip	7
<b>2. PRODUKTIONSAKTIVITÄTEN</b>	<b>8</b>
2.1. Volkswirtschaftliche Einteilung	8
2.2. Betriebswirtschaftliche Einteilung	8
2.3. Probleme bei der Kombination von Produktionsfaktoren	8
<b>3. DER WIRTSCHAFTSKREISLAUF</b>	<b>8</b>
<b>III. ARBEITSTEILUNG</b>	<b>9</b>
<b>1. FORMEN DER ARBEITSTEILUNG</b>	<b>9</b>
<b>IV. DIE RECHTSORDNUNG</b>	<b>10</b>
<b>1. RECHTSQUELLEN</b>	<b>10</b>
<b>2. RECHTSORDNUNG</b>	<b>10</b>
<b>3. RECHTSNORMEN</b>	<b>11</b>
3.1. Objektives und Subjektives Recht	11
3.2. Geschriebenes und ungeschriebenes Recht	11
3.3. Übersicht über Gesetze des Wirtschaftsrechts	11
3.4. Privatrecht	11
3.5. Öffentliches Recht	11
<b>4. RECHTSOBJEKTE</b>	<b>12</b>
4.1. Rechte	12
4.2. Sachen	12
4.3. Bestandteile	12

# ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLEHRE

---

4.4.	Zubehör.....	12
4.5.	Früchte und Nutzungen.....	13
<b>5.</b>	<b>RECHTE.....</b>	<b>13</b>
5.1.	Absolute Rechte .....	13
5.2.	Relative Rechte .....	13
5.3.	Immaterialgüterrechte .....	13
<b>6.</b>	<b>BESITZ UND EIGENTUM.....</b>	<b>13</b>

## **V. WILLENSERKLÄRUNG, VERTRAGSABSCHLUB** **14**

---

<b>1.</b>	<b>VERTRAGSFREIHEIT UND AGB.....</b>	<b>14</b>
<b>2.</b>	<b>WILLENSERKLÄRUNGEN .....</b>	<b>17</b>
2.1.	Form der Willenserklärung.....	17
2.2.	Nichtigkeit.....	17
2.3.	Anfechtung von Willenserklärungen .....	18

## **VI. DER KAUFVERTRAG** **19**

---

<b>1.</b>	<b>KAUFARTEN .....</b>	<b>19</b>
<b>2.</b>	<b>VERTRAGSARTEN.....</b>	<b>19</b>
<b>3.</b>	<b>EIGENTUMSVORBEHALT .....</b>	<b>20</b>
3.1.	Allgemeine Begriffsbestimmung.....	20
3.2.	Verlängerter Eigentumsvorbehalt.....	21
3.3.	Erweiterter Eigentumsvorbehalt .....	21
<b>4.</b>	<b>SONSTIGE INHALTE EINES KAUFVERTRAGS.....</b>	<b>21</b>
4.1.	Erfüllungsort (Leistungsort) .....	21
4.2.	Gerichtsstand .....	22
<b>5.</b>	<b>STÖRUNGEN DES KAUFVERTRAGS DURCH DEN VERKÄUFER.....</b>	<b>22</b>
5.1.	Mangelhafte Lieferung.....	22
5.2.	Lieferungsverzug.....	23
	<b>STÖRUNGEN DES KAUFVERTRAGS DURCH DEN KÄUFER.....</b>	<b>24</b>
6.1.	Annahmeverzug = Gläubigerverzug.....	24
6.2.	Zahlungsverzug = Schuldnerverzug.....	24

## **VII. VERJÄHRUNG** **25**

---

<b>1.</b>	<b>BEI FORDERUNGEN .....</b>	<b>25</b>
-----------	------------------------------	-----------

## **VIII. ORGANISATION UND FÜHRUNG** **26**

---

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>26</b>
1.1.	Begriff.....	26
1.2.	Zielkonflikte .....	26
1.3.	Organisation als Führungsaufgabe.....	26
<b>2.</b>	<b>REGELKREISMODELL.....</b>	<b>26</b>
<b>3.</b>	<b>FÜHRUNGSTECHNIKEN UND –PRINZIPIEN .....</b>	<b>27</b>
3.1.	autoritär .....	27
3.2.	patriarchalisch .....	27
3.3.	bürokratisch .....	27
3.4.	kooperativ .....	27
<b>4.</b>	<b>DIE AUFBAUORGANISATION.....</b>	<b>27</b>
4.1.	Aufgabengliederung.....	27

# ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLEHRE

---

4.2.	Abteilungsbildung.....	28
4.3.	Stellenbildung.....	28
<b>5.</b>	<b>WEISUNGSSYSTEME.....</b>	<b>28</b>
5.1.	Einliniesystem.....	28
5.2.	Mehrliniesystem.....	29
5.3.	Mehrliniensystem.....	29
<b>6.</b>	<b>MANAGEMENT-TECHNIKEN.....</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>ZEITLICHE ABLAUFORGANISATION.....</b>	<b>30</b>

## **IX. HANDELSRECHT** **30**

---

<b>1.</b>	<b>KAUFLEUTE, KAUFMANNSARTEN.....</b>	<b>30</b>
<b>2.</b>	<b>HANDELSREGISTER.....</b>	<b>31</b>
<b>3.</b>	<b>DIE FIRMA.....</b>	<b>32</b>

## **X. PERSONENGESELLSCHAFTEN** **33**

---

<b>1.</b>	<b>DIE STILLE GESELLSCHAFT.....</b>	<b>33</b>
<b>2.</b>	<b>OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG).....</b>	<b>33</b>
2.1.	Merkmale.....	33
2.2.	Rechte und Pflichten der Gesellschafter.....	33
2.3.	Auflösung einer OHG.....	33
2.4.	Gesellschaftsvertrag laut HGB – Gewinnverteilung.....	34
<b>3.</b>	<b>KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG).....</b>	<b>34</b>
3.1.	Merkmale.....	34
3.2.	Rechte und Pflichten der Komplementäre.....	34
3.3.	Rechte und Pflichten der Komplementäre.....	34
3.4.	Gewinnausschüttung.....	35
<b>4.</b>	<b>BGB -GESELLSCHAFT (GBR).....</b>	<b>35</b>

## **XI. KAPITALGESELLSCHAFTEN** **35**

---

<b>1.</b>	<b>KLEINE AKTIENGESELLSCHAFT (AG).....</b>	<b>35</b>
1.1.	Vorstand:.....	36
1.2.	Aufsichtsrat.....	36
1.3.	Hauptversammlung.....	36
<b>2.</b>	<b>GENOSSENSCHAFT (EG).....</b>	<b>36</b>
2.1.	Vorstand.....	37
2.2.	Aufsichtsrat.....	37
2.3.	Generalversammlung.....	37
2.4.	Gewinn und Verlust.....	37
<b>3.</b>	<b>GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH).....</b>	<b>37</b>
3.1.	Merkmale der GmbH.....	37
3.2.	Organe.....	38
3.3.	Öffentliche Rechnungslegung = Publizitätspflicht.....	38
3.4.	Vorteile der GmbH.....	38
<b>4.</b>	<b>KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN (KGAA).....</b>	<b>38</b>
<b>5.</b>	<b>GMBH &amp; Co, AG &amp; Co.....</b>	<b>39</b>
<b>6.</b>	<b>BERGRECHTLICHE GEWERKSCHAFT.....</b>	<b>39</b>
6.1.	Merkmale.....	39
6.2.	Organe.....	39
<b>7.</b>	<b>VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT (VVAG).....</b>	<b>39</b>
<b>8.</b>	<b>REEDEREI.....</b>	<b>40</b>

<b>1.</b>	<b>ERMITTLUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS .....</b>	<b>40</b>
1.1.	<i>Werbungskosten .....</i>	<i>40</i>
1.2.	<i>Freibeträge .....</i>	<i>41</i>
1.3.	<i>Sonderausgaben .....</i>	<i>41</i>
1.4.	<i>Außergewöhnliche Belastungen.....</i>	<i>41</i>
<b>2.</b>	<b>STEUERKLASSEN .....</b>	<b>42</b>
<b>3.</b>	<b>STEUERGERECHTIGKEIT .....</b>	<b>42</b>

## I. RECHTSFORMEN DER UNTERNEHMEN

### 1. Personengesellschaften

---

#### 1.1. Einzelunternehmen

Unternehmer hat die alleinige Verantwortung und haftet daher auch mit seinem Privatvermögen. Analog dazu fließt der Gewinn auch alleine an den Unternehmer.

Das Unternehmen wird im Handelsregister unter A eingetragen → rechtsbezeugende Eintragung

#### 1.2. BGB Gesellschaft

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Zusammenschluß von mehreren Kaufleuten. Jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, solidarisch und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen. Diese Haftung gilt auch 5 Jahre nach Austritt auf der GbR bzw. nach deren Schließung.

#### 1.3. Stille Gesellschaft

Personengesellschaft, die nach außen hin nicht erkennbar ist. Sie dient der Beteiligung an anderen Gesellschaften.

Es wird zum Beispiel an eine Gesellschaft 50.000 als Beteiligung gezahlt. Das Geld wird in der Bilanz zum Eigenkapital gezählt. Im Konkursfall wird das EK jedoch zum Fremdkapital und kann vom Stillen Gesellschafter zurückverlangt werden.

Über Sonderkonditionen (z.B. Gewinnbeteiligung) kann zusätzlich verhandelt werden.

#### 1.4. Personen-Handelsgesellschaften

OHG und KG werden im Handelsregister unter A eingetragen. Es werden mindestens zwei Gesellschafter benötigt. Sinn der Personengesellschaft sind gemeinsame Geschäfte unter einer Firma.

Bei der OHG ist die Haftung unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch.

Bei der KG haftet der Komplementär vollständig, Kommanditisten nur mit ihrer Einlage. Der Komplementär erhält im Gegenzug die Führung des Unternehmens. Kommanditisten können Entscheidungen jedoch widersprechen und verlangen, daß ihre Einlage in die Unternehmung nicht mit einbezogen wird.

Es gibt weitaus mehr KGs als OHGs.

### 2. Kapitalgesellschaften

---

#### 2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

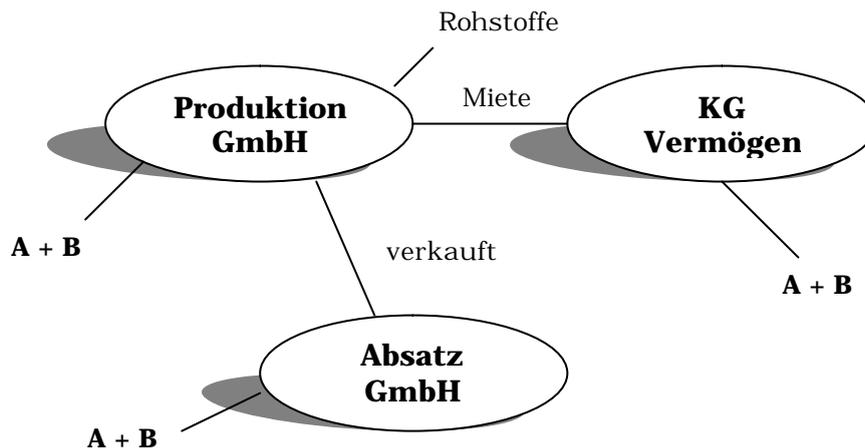
Eingetragen im Handelsregister und B. Mit der Eintragung wird die GmbH erst rechtsfähig (rechtsbegründend = konstitutiv). Vor der Eintragung ist die GmbH eine GbR.

Die GmbH haftet unbeschränkt mit ihrem Gesamtvermögen. Der Gesellschafter jedoch nur mit seiner Einlage (50.000 DM).

Die Organe der GmbH sind:

- Gesellschafterversammlung (einmal pro Jahr)
- Geschäftsführer
- Ab 500 Arbeitnehmer gibt es einen Aufsichtsrat

Mindest-Stammanlage ist 500,- DM



## 2.2. Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der AG ist in Aktien zerlegt. Mindestkapital ist 100.000,- DM. Die AG haftet unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen.

Sie besteht aus drei Organen:

- Hauptversammlung HV (Beschlussorgan)
- Aufsichtsrat (Kontrollorgan)
- Vorstand (leitendes Organ)

Die Satzung regelt das Innenverhältnis der AG. Sollte die Satzung Bereiche auslassen, gilt das Aktiengesetz.

Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Auch zur Kapitalerhöhung und bei der Fusion mit anderen Unternehmen ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nötig.

Gewinnbeteiligung wird nicht garantiert und heißt Dividende.

## 2.3. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Juristische Person des privaten Rechts. Eintragung unter B. Besitzt die gleichen Organe, wie eine AG.

## 2.4. Genossenschaft

In der Genossenschaftsversammlung wird nach Köpfen abgestimmt.

## II. BEDÜRFNISSE, BEDARF, GÜTER, ÖKONOMISCHES PRINZIP

### 1. Begriffsbestimmung

#### 1.1. Bedürfnisse

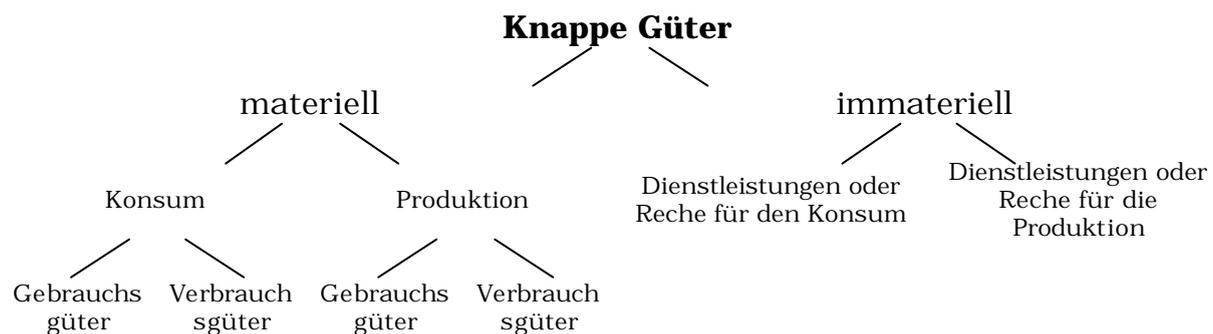
Bedürfnisse ⇔ menschliches Mangelempfinden (Wünsche)		
Grundbedürfnisse Luxusbedürfnisse Kulturbedürfnisse	Materiell Ideell	Individuell Kollektiv

#### 1.2. Bedarf

Bedarf ⇔ Bedürfnisse mit Kaufkraft versehen
---

#### 1.3. Güter

Güter und Dienstleistungen decken den menschlichen Bedarf.



Freie Güter gibt es fast keine. Luft könne man vielleicht als freies Gut bezeichnen.

#### 1.4. Ökonomisches Prinzip

Ein anderer Name hierfür ist Rationalprinzip. Unterscheidet sich in Minimal- und Maximalprinzip.

##### **Minimalprinzip**

Mit minimalem Aufwand ein maximales Ziel zu erreichen suchen

##### **Maximalprinzip**

Aus einem Aufwand den maximalen Gewinn rausschlagen

## 2. Produktionsfaktoren

---

### 2.1. Volkswirtschaftliche Einteilung

- Boden  
Klima, Rohstoffe, Standort, Energie, Infrastruktur
- Arbeit  
ausführende und leitende Tätigkeiten – geistig & körperlich
- Kapital (enthält auch Wissen!)  
Kapital entsteht durch die Kombination von Boden und Arbeit

Boden und Arbeit faßt man als originäre Faktoren zusammen. Kapital ist ein derivativer Faktor.

### 2.2. Betriebswirtschaftliche Einteilung

- Dispositive Arbeit
- Ausführende Arbeit
- Betriebsmittel (Maschinen, Gebäude)
- Werkstoffe (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – z.B. Holz / Nägel / Energie, Öl)

### 2.3. Probleme bei der Kombination von Produktionsfaktoren

Beispiel: Fertigungskosten für einen Schrank:

10 DM pro Arbeitsstunde	3	4	5	<b>6</b>	10
15 DM pro Maschinenstunde	10	7	5	<b>4</b>	3
Kosten:	180	154	125	<b>120</b>	145

Erhöht sich zum Beispiel der Preis der Arbeitsstunden, verschiebt sich die Rentabilität entsprechend. Spontane Umstellungen der Produktion sind jedoch im allgemeinen nicht so einfach. Mitarbeiter können nicht von Heute auf Morgen entlassen oder neu eingestellt werden. Maschinen können auch nicht so leicht erworben oder verschrottet werden.

Als Prinzip kann hier das **Minimalkostenprinzip** beobachtet werden.

## 3. Der Wirtschaftskreislauf

---

Seite 32 im Buch zeigt eine einfache Version des Wirtschaftskreislaufs.



## Markt und Preis

Als Grundlage wird von einem vollkommenen Markt ausgegangen:

- Marktübersicht
- Unendlich hohe Reaktionsgeschwindigkeit
- Keine persönlichen oder sachlichen Präferenzen
- Viele Anbieter, viel Nachfrage
- Keine Staatseingriffe

Folge: Angebot und Nachfrage bestimmen alleine den Preis.

## III. ARBEITSTEILUNG

### 1. Formen der Arbeitsteilung

Arbeitsteilung zwischen Menschen	Arbeitsteilung zwischen Betrieben	Arbeitsteilung zwischen Volkswirtschaften
Aufteilung der Arbeit ↓ Berufsbildung ↓ Berufsspaltung ↓ Arbeitszerlegung in Betrieben = Aufgliederung eines Arbeitsvorganges in Teilvergänge (= innerbetriebliche Arbeitsteilung)	<p style="text-align: center;"><b>Vertikal</b></p> Urproduktion (Primärsektor) ↓ Weiterverarbeitung (Sekundärsektor) ↓ Dienstleistungen (Tertiärsektor) <p style="text-align: center;"><b>Horizontal</b></p> Zwischen Betrieben der gleichen Produktionsstufe.	Internationale Arbeitsteilung

Auswirkungen der Arbeitsteilung	
Vorteile	Nachteile
→ Steigerung der Produktivität → Einkommensverbesserung → Spezielle Begabungen lassen sich zum Nutzen des Einzelnen und der Gesellschaft entfalten → Ausbildung für spezielle Tätigkeiten	→ Gesundheitliche Schäden durch einseitige Beschäftigung → Umstellungsschwierigkeiten bei Verlust des Arbeitsplatzes („Fachidioten“) → Gegenseitige Abhängigkeit der Ar-

ten ist kürzer als eine Universal- ausbildung → Schaffung von Arbeitsplätzen auch für an-/ungelernte Arbeit- beitskräfte → Arbeitsteilung erleichtert den Ein- satz von Maschinen und erleich- tert damit auch die Arbeit allge- mein → Kleinere Arbeitsaufgaben – bessere Beherrschung der Arbeit	beitenden → Verlust der Übersicht des Gesamt- zusammenhangs der Arbeiten → Einzelarbeit erscheint sinnlos → Monotonie der Arbeit, Verlust der Arbeitsfreude → Seelische Schäden durch Eintö- nigkeit
--	---

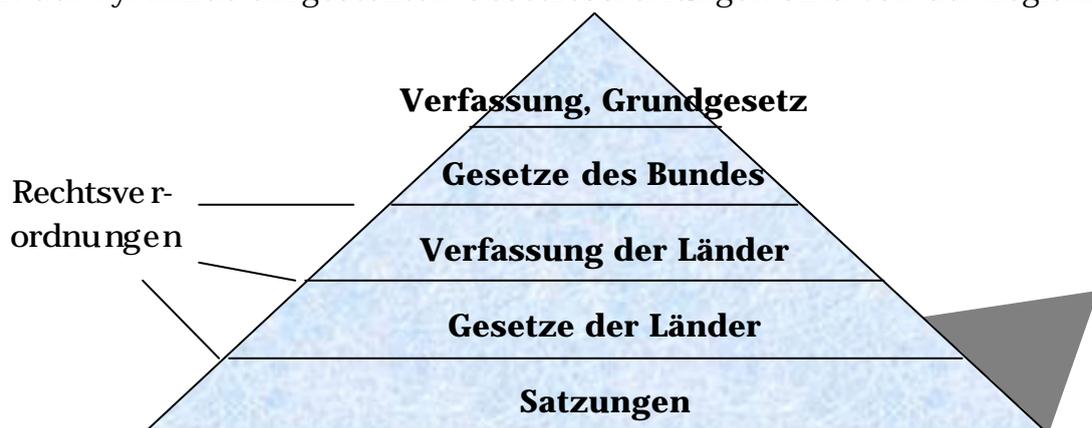
## IV. DIE RECHTSORDNUNG

### 1. Rechtsquellen

- Naturrecht  
Faustrecht, Recht des Stärkeren, Rechts- und Gerechtigkeitsempfin-  
den
- Positives Recht  
Menschlicher Wille in Form eines Gesetzes
- Richterrecht  
Rechtsprechung anhand von Präzedenzfällen

### 2. Rechtsordnung

Die in der Pyramide dargestellten Gesetzesordnungen sind von der Legislati-



ve bestimmt worden. Rechtsverordnungen durchbrechen dieses System – sie sind von der Exekutive verordnet und können bis zu 2 Jahre ein Gesetz außer Kraft setzen. Damit durchbrechen die Rechtsverordnungen das Prinzip der Gewaltenteilung.

Weiterhin gibt es noch den Weg über Erlasse und Richtlinien Gesetze zu umgehen. Erlasse sind für Beamte und die Verwaltung bindende Anordnungen.

## 3. Rechtsnormen

---

Rechtsnorm



Tatbestand	und	Rechtsfolge
Beispiel: § 824 Abs. 1 BGB		
„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ... →		... ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

„Was passiert, wenn ich mich nicht an die Spielregeln halte?“

### 3.1. Objektives und Subjektives Recht

Das objektive Recht ist die Verfassung und alle geltenden Gesetze. Durch Geburt fällt man unter die Regelungen des objektiven Rechts. Subjektive Rechte sind Rechte, deren Erfüllung freigestellt sind. Das Wahlrecht als öffentliches Recht erlaubt zum Beispiel die Wahl – verpflichtet dazu aber nicht. Das Eigentumsrecht ist ein subjektiv-privates Recht: niemand kann mich zu Schaffung von Eigentum zwingen.

### 3.2. Geschriebenes und ungeschriebenes Recht

Geschriebenes = positives Recht  
Ungeschriebenes Recht = Gewohnheitsrecht

Vorraussetzungen für das Gewohnheitsrecht:

- Muß auf Dauer bestehen (zwischen 10 und 30 Jahre mindestens)
- Ausübung in Rechtsüberzeugung (illegale Tätigkeiten können nicht auf die Dauer Gewohnheitsrecht werden)
- Ständige, nachhaltige Ausübung

### 3.3. Übersicht über Gesetze des Wirtschaftsrechts

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Arbeitsrecht

### 3.4. Privatrecht

- Regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander
- Gleichordnungsverhältnis der verschiedenen Parteien untereinander
- Verhandlungen des Privatrechts werden vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit geführt

### 3.5. Öffentliches Recht

- Regelt das Verhältnis der öffentlichen Gewalt zu dem einzelnen Bürger
- Über- und Unterordnungsverhältnis

- Verhandlung des öffentlichen Rechts vor dem Verwaltungs- und Arbeitsgericht.

## 4. Rechtsobjekte

---

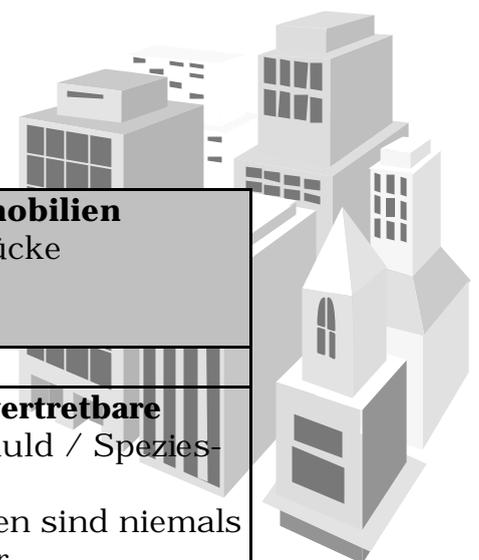
Sachen und Rechte

### 4.1. Rechte

- Patentrecht, Lizenzen
- Eigentum
- Nutzungsrecht
- Forderungsrecht

### 4.2. Sachen

<b>Mobilien</b>	<b>Immobilien</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundstücke</li><li>• Gebäude</li><li>• Schiffe</li></ul>
<b>Vertretbare</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gattungsschuld / Gattungssachen</li></ul>	<b>Nicht vertretbare</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Stückschuld / Speziesschuld</li><li>• Immobilien sind niemals vertretbar</li><li>• Einzelstücke sind auch nicht austauschbar</li></ul>



### 4.3. Bestandteile

Sachen können aus *wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen* bestehen.

Wesentliche Bestandteile können nicht aus einer Sache herausgelöst werden ohne die Sache zu zerstören oder wesentlich zu verändern. Besondere Rechte (z.B. Eigentumsvorbehalt) können kein wesentlicher Bestandteil sein.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks bezeichnet man als Grundstücksbestandteile, unwesentliche als Scheinbestandteile (Bestandteile, die nur vorübergehend in Verbindung mit dem Grundstück stehen).

In einem privaten Garten sind Blumen und Bäume Grundstücksbestandteil – in einer Gärtnerei wären sie Scheinbestandteile, da man sie zum Verkaufen eh wieder ausbuddeln würde.

### 4.4. Zubehör

Zubehör sind selbständige bewegliche Sache, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache entsprechen.

Zubehör ist z.B. die Einrichtung eines Restaurants, das Reserverad eines Autos oder der LKW einer Transportfirma.

Relevant bei dieser Betrachtung ist, ob die Sache auch in der allgemeinen Rechtsprechung als Zubehör angesehen wird – unter Umständen können sie dadurch nämlich unter Eigentumsvorbehalt gestellt werden.

## 4.5. Früchte und Nutzungen

Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse einer Sache (z.B. Honig, Äpfel). Früchte eines Rechts sind Erträge, die das Recht gewährt (z.B. Miete, Zinsen, Pacht).

Grundsätzlich ist der Eigentümer der „Muttersache“ auch Eigentümer der Früchte (Ausnahme: Pächter eines Hofes wird Eigentümer der Früchte)

Nutzung ist ein weitgehender Begriff. Man versteht darunter nicht nur die Früchte, sondern auch die Vorteile, die der Gebrauch einer Sache oder eines Rechts bringt (z.B. Bewohnen einer Wohnung, Fahren eines Dienstfahrzeugs).

## 5. Rechte

---

### 5.1. Absolute Rechte

Absolute Rechte sind Rechte, die gegen jeden Dritten wirken. Zum Beispiel das Eigentumsrecht, Freiheitsrecht, Recht der elterlichen Gewalt.

### 5.2. Relative Rechte

Richten sich nur gegen bestimmte Personen und können Kraft eines bestimmten Anspruchs aus dem objektiven Recht subjektiv abgeleitet werden:

- Recht aus Schadensersatz
- Recht auf Rückforderung eines Darlehens
- Vertretungsbefugnis
- Stimmrecht eines Aktionärs
- Usw.

### 5.3. Immaterialgüterrechte

Subjektive an unkörperlichen Gegenständen, die einen selbständigen Vermögenswert haben.

Beispielsweise gilt das Urheberrecht auch 70 Jahre noch nach dem Tod des Urhebers. Das Recht kann natürlich auch verkauft werden.

Bei Verletzung des Urheberrechts erlaubt dies dem Geschädigten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

Weitere Immaterialgüterrechte sind zum Beispiel Lizenzen.

## 6. Besitz und Eigentum

---

Besitz	Eigentum
= tatsächliche Herrschaft über eine Sache	= rechtliche Herrschaft über eine Sache
Rechte / Möglichkeiten	
• Nutzungsrechte an einer Sache	• Eigentümer kann im Rahmen der

<p>(soweit nicht durch den Eigentümer eingeschränkt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweigerungsrecht gegenüber Eigentümer bei berechtigtem Besitz</li> <li>• Selbsthilfe (Besitzer darf Täter auf frischer Tat die Sache notfalls mit Gewalt abnehmen)</li> <li>• Gerichtlicher Besitzschutz</li> </ul>	<p>Rechtsordnung beliebig mit der Sache verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herausgabeanspruch des Eigentümers</li> </ul>
Ende des Besitz- bzw. Eigentumsverhältnisses	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabe der tatsächlichen Gewalt über eine Sache (z.B. Rückgabe, Wegwerfen, etc.)</li> <li>• Verlust der tatsächlichen Gewalt über eine Sache (z.B. Diebstahl etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung des Eigentums                     <ul style="list-style-type: none"> <li>→ durch Einigung und Übergabe (bei beweglichen Sachen)</li> <li>→ durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch (bei unbeweglichen Sachen)</li> </ul> </li> <li>• Besonderheiten:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sache war nicht Eigentum des Übertragenden (z.B. Eigentumsvorbehalt) → gutgläubiger Erwerb</li> <li>→ Gutgläubiger Erwerb von gestohlenen, verlorengegangenen oder sonst abhandengekommenen Sachen ist nicht möglich. → Eigentümer kann von jedem späteren Erwerber die unentgeltliche Herausgabe der Sache fordern.</li> </ul> </li> </ul>

## V. WILLENSERKLÄRUNG, VERTRAGSABSCHLUß

### 1. Vertragsfreiheit und AGB

Vertragsfreiheit		AGB	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluß</li> </ul>	<b>Begriff</b>	<b>AGB-Gesetz</b>	
	AGBs sind für eine	<b>Zweck</b>	<b>Inhalt</b>

<p>heit nie- mand kann zum Abschl uß ei- nes Vertra- ges ge- zwun- gen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gestal- tungs- freiheit</b> Verträ- ge kön- nen in- haltlich nach eige- nem Belie- ben gestal- tet wer- den.</li></ul>	<p>Vielzahl von Verträ- gen vorformulierte Vertragsbedingungen eines Wirtschafts- zweiges, die eine Ver- tragspartei bei Abschluß eines Ver- trages einer anderen Vertragspartei einsei- tig auferlegt.</p>	<p>Verhinderung des Misbrauchs, Schutz vor Übervorteilung von wirtschaftlich Schwächeren</p>	<p>Bestimmungen im AGB, die den Ver- tragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen be- nachteiligen, sind unwirksam.</p>
--	---	--	--

<b>Kontrahierungs- freiheit</b>		<b>Beispiele</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Spar- konten</li><li>• Gas- und E- lektrizi- täts- werke</li><li>• Orts- und Er- satz- kran- ken- kassen</li><li>• Perso- nenbe- förde- rungs- betriebe</li><li>• KFZ- Pflicht- versi- cherer</li><li>• und ähnli- che In- haber von Mono- polstel- lungen (z.B. Thea- ter)</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>• Kurz- fristige Preis- erhö- hungen</li><li>• Gewähr- aus- schlüs- se</li><li>• Leistun- gs- verwei- gerungs- rechte</li><li>• Haftung saus- schluß der Ge- währ- leistung</li><li>• Unge- wöhn- lich hoher Schad- enser- satz ohne Nach- weis</li><li>• Unan- gemes- sene An- nahme- und Leis- tungs- fri- st</li><li>• Ände- rungs- vorbe- halte</li></ul>

↓ Abschlußzwang	↓ AGBs werden aber nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß ausdrücklich darauf hinweist und der andere mit der Geltung einverstanden ist (Gut sichtbar aushängen oder in Kurzform aushändigen).
--------------------	--

## 2. Willenserklärungen

- durch schlüssiges Verhalten
- durch Schweigen (wenn das als Zustimmung interpretiert werden kann)

### 2.1. Form der Willenserklärung

formfrei	Formvorschriften		
	Schriftform (§ 126 BGB)	Notarielle Beglaubigung (§ 129 BGB)	Notarielle Beurkundung (§ 415 ZPO)
	<p>Schriftliche Abfassung der Willenserklärung und eigenhändige Unterschrift bzw. notariell beglaubigtes Handzeichen.</p> <p>Vorgeschrieben u.a. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden</li> <li>• Schenkung</li> <li>• Testament</li> <li>• Bürgschaft unter Privatleuten</li> </ul>	<p><b>Schriftliche Abfassung der Willenserklärung und notariell beglaubigte Unterschrift.</b></p> <p>(= amtliches Zeugnis über die Echtheit der Unterschrift; Beglaubigung erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Willenserklärung)</p> <p>Vorgeschrieben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärungen über Eintragungen im Grundbuch</li> <li>• Bei allen Anträgen auf Eintragung in öffentliche Register</li> </ul>	<p>Notarielle Bescheinigung der Abgabe der in der Urkunde aufgenommenen Erklärung. (= Beweisurkunde für den Inhalt der beurkundeten Willenserklärung)</p> <p>Vorgeschrieben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufverträge über Grundstücke</li> <li>• Einigung über die Eintragung des Eigentums an einem Grundstück (Auflassung)</li> <li>• Eheverträge</li> </ul>

### 2.2. Nichtigkeit

*Ex tunc – Nichtigkeit gilt von Anfang an*

<b>Willensmängel</b>	Eine Willenserklärung kann fehlerhaft sein, weil der Wille des Erklärenden und der durch Auslegung ermittelte Inhalt seiner Erklärung auseinanderfallen.
<b>Nichtigkeit</b>	Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an unwirksam. Es hat keinerlei Rechtswirkungen und wird als nie geäußert angesehen. Nichtigkeit kann auch nicht durch nachträgliche Genehmigung geheilt werden.
<b>Schwebende</b>	Ein schwebend unwirksames Rechtsgeschäft bedarf zu

<b>Unwirksamkeit</b>	seiner Gültigkeit noch der Zustimmung eines Dritten. Wird die Zustimmung nachträglich erteilt, ist das Geschäft von Anfang an wirksam. Wird die Zustimmung verweigert, ist das Geschäft von Anfang an nichtig.
<b>Anfechtung</b>	Eine Anfechtung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten wird. Die Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit des Geschäfts. Solange ein Geschäft nicht angefochten ist, gilt es als rechtswirksam.



## Nichtige Rechtsgeschäfte (Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an ungültig)

Mängel in der Geschäftsfähigkeit	Mängel im Willen	Mängel im Inhalt	Mängel in der Form
----------------------------------	------------------	------------------	--------------------

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.  
Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist bei verweigerter Zustimmung nichtig.

Das Rechtsgeschäft verstößt gegen gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Form.  
z.B. bei Schenkungsversprechen, Bürgschaftsversprechen, Grundstücksveräußerungen.



Besoffen, usw. – Willensbildung stark eingeschränkt

Übereinstimmender Wille, daß die Willenserklärung nicht gelten soll.

Eine nicht ernst gemeinte Willenserklärung

Das Rechtsgeschäft ist verboten (z.B. Zinseszinsen unter Privatleuten. Dazu gehört auch das Ausnutzung einer Notlage.

Das Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten.

### 2.3. Anfechtung von Willenserklärungen

Verträge, die von Anfang an rechtsgültig waren, werden durch Anfechtung rückwirkend nichtig.

Bei Anfechtung gibt es Schadensersatzansprüche.

#### Anfechtungsgründe

Irrtum	Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Motivirrtum. Anfechtungsfrist: unverzüglich nach Entdecken des Irrtums!
Arglistige Täuschung	
Widerrechtliche Drohung	Anfechtungsfrist innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage.

## VI. DER KAUFVERTRAG

### 1. Kaufarten

<b>Kauf auf Probe</b>	Kunde hat Rückgaberecht innerhalb einer bestimmten Zeitspanne bei Nichtgefallen.	Art und Beschaffenheit der Ware
<b>Kauf nach Probe</b>	Die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe sind für die ganze gekaufte Menge verbindlich. Als Beweis ist es wichtig die Proben aufzubewahren.	
<b>Kauf zur Probe</b>	Normaler Kauf einer kleinen Menge.	
<b>Spezifikationskauf</b>	Eine gekaufte Menge wird innerhalb einer vereinbarten Frist erst genauer bestimmt; z.B. nach Größe, Farbe, Maß, Form. Verstreichet eine vom Verkäufer gesetzte Frist und Nachfrist, so kann der Verkäufer selbst bestimmen.	
<b>Ramschkauf</b>	Kauf von Waren im Block zum Pauschalpreis ohne Zusage einer bestimmten Qualität für die einzelnen Stücke. Kauf in Bausch und Bogen, en bloc.	
<b>faq-Kauf</b>	Kauf guter Durchschnittsqualität (faq = fair average quality). Hauptsächlich im Außenhandel gebräuchlich.	Liefer- und Zahlungsbedingungen
<b>Kommissionskauf</b>	Der Verkäufer ist erst dann verpflichtet die Ware seinem Lieferanten zu bezahlen, wenn er sie selbst verkauft hat.	
<b>Kauf auf Abruf</b>	Die gekaufte Ware soll in Teilmengen oder ganz auf besondere Anweisung des Käufers später geliefert werden.	
<b>Fixkauf</b>	Kauf bei an einem festen Termin. Lieferfrist ist wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrags	
<b>Ratenkauf</b>	Kaufpreis wird in Raten bezahlt. Der Vertrag bedarf der Schriftform und enthält folgende Elemente: Barzahlungspreis, Teilzahlungspreis, Betrag, Zahl und Fälligkeit der Raten, tatsächlicher Jahreszinssatz	
<b>Bürgerlicher Kauf</b>	Beide Vertragspartner handeln als Privatleute	Rechtliche Stellung
<b>Einseitiger Handelskauf</b>	Ein Vertragspartner ist Kaufmann	
<b>Zweiseitiger Handelskauf</b>	Beide Vertragspartner sind Kaufleute.	

### 2. Vertragsarten

Art des Vertrages	Inhalt	Vertragspartner
<b>Kaufvertrag</b>	Entgeltliche Veräußerung von Sachen und Rechten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Käufer</li> <li>• Verkäufer</li> </ul>
<b>Schenkungsvertrag</b>	Untentgeltliche Zuwendung von Sachen und Rechten, die den Beschenkten bereichern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schenker</li> <li>• Beschenkte</li> </ul>
<b>Leihvertrag</b>	Unentgeltliches Überlassen des Gebrauchs einer Sache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verleiher</li> <li>• Leiher</li> </ul>
<b>Mietvertrag</b>	Entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieter</li> <li>• Vermieter</li> </ul>
<b>Pachtvertrag</b>	Überlassung einer Sache zum Gebrauch und zum Genuß der Früchte gegen einen vereinbarten Pachtzins	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpächter</li> <li>• Pächter</li> </ul>

Art des Vertrages	Inhalt	Vertragspartner
<b>Darlehensvertrag</b>	Überlassung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen gegen die Verpflichtung, später Sachen gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlehensnehmer</li> <li>• Darlehensgeber</li> </ul>
<b>Ausbildungsvertrag</b>	Ausbildung für eine Berufstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildender</li> <li>• Auszubildender</li> </ul>
<b>Dienstvertrag</b>	Leistung von Diensten gegen Vergütung – nicht auf Erfolg gerichtet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstberechtigter</li> <li>• Dienstverpflichteter</li> </ul>
<b>Werkvertrag</b>	Herstellen eines Werkes, Veränerung einer Sache, Herbeiführung eines bestätigten Erfolges gegen vereinbarte Verfügung (z.B. Reparatur einer Sache)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmer</li> <li>• Besteller</li> </ul>
<b>Werklieferungsvertrag</b>	Herstellen eines Werkes unter gleichzeitiger Lieferung des Materials (z.B. Schneider eines Anzuges, zu dem der Schneider den Stoff liefert)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmer</li> <li>• Besteller</li> </ul>
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	Gegenseitige Verpflichtung, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschafter</li> </ul>
<b>Versicherungsvertrag</b>	Ersatz eines Vermögensschadens bzw. Zahlung des vereinbarten Kapitals.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherer</li> <li>• Versicherungsnehmer</li> </ul>
<b>Speditionsvertrag</b>	Gewerbsmäßige Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spediteur</li> <li>• Frachtführer</li> </ul>
<b>Geschäftsbesorgungsvertrag</b>	Dienst oder Werkvertrag der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftraggeber</li> <li>• Beauftragter</li> </ul>
<b>Frachtvertrag</b>	Gewerbsmäßige Güterbeförderung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frachtführer</li> <li>• Absender</li> </ul>
<b>Verwahrvertrag</b>	Verpflichtung zur Aufbewahrung einer beweglichen Sache.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwahrer</li> <li>• Verwerter</li> </ul>

## 3. Eigentumsvorbehalt

### 3.1. Allgemeine Begriffsbestimmung

Wenn der Verkäufer bei der Übergabe der Ware dem Kaufpreis nicht erhält, kann er vereinbaren, daß ihm das Eigentum bis zum Erhalt des Geldes vorbehalten bleibt.

Käufer ist somit bis zu Zahlung nur Besitzer der Ware. Eigentümer bleibt der Verkäufer.

Funktioniert nur bei

- Beweglichen Sachen
- Werklieferungsvertrag

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist formfrei. Der Käufer muß in irgendeiner Form zustimmen (einseitige Erklärungen des Verkäufers reichen nicht).

Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn

- der Verkäufer bei Zahlungsverzug vom Kaufvertrag zurücktritt und vom Käufer die Ware zurück haben will.
- der Verkäufer einseitig auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet.
- der Käufer den Kaufpreis bezahlt.

Unerwünscht ist für den Verkäufer das Erlöschen des Eigentumsvorbehalts bei folgenden Gründen:

- Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte
- Verbindung von beweglichen Sachen mit einem Grundstück
- Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware
- Vernichtung der Vorbehaltsware (z.B. durch Brand)

### 3.2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Um zu verhindern, daß z.B. durch Verarbeitung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird ein *verlängerter Eigentumsvorbehalt* abgeschlossen. Die verarbeitete Waren können dann als Sicherheit an den Verkäufer übergeben werden. Wird die Vorbehaltsware verkauft, tritt der Schuldner den Erlös im voraus an den Verkäufer ab.

### 3.3. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst dann, wenn alle Forderungen beglichen wurden.

## 4. Sonstige Inhalte eines Kaufvertrags

---

### 4.1. Erfüllungsort (Leistungsort)

*Erfüllungsort ist der Ort, an dem der jeweilige Schuldner seine Leistungshandlung vornehmen muß. Warenschuldner ist der Verkäufer, Geldschuldner der Käufer*

- Der Schuldner muß die Ware kostenlos am Erfüllungsort zur Verfügung stellen. Alle weiteren Kosten (Transport, Versicherung, etc.) trägt der Gläubiger.
- Der Schuldner trägt bis zur Übergabe die Gefahr für die Ware.

### Arten von Schulden in Abhängigkeit zum Erfüllungsort

Holschuld	Schickschuld	Bringschuld
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Erfüllungsort befindet sich beim Schuldner.</li><li>• Der Schuldner muß</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Erfüllungsort befindet sich beim Schuldner.</li><li>• Der Schuldner muß</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Erfüllungsort befindet sich beim Gläubiger oder an einem anderen Ort.</li></ul>

die Leistung nur bereitstellen. Der Gläubiger muß sie holen.	die Leistung an den Gläubiger schicken.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schuldner muß die Leistung dem Gläubiger an den Erfüllungsort bringen.</li> </ul>
--	---	--

Bei Versandungskäufen spricht man von einer *Schickschuld*. Die Gefahr für die Leistung geht nach Abschicken der Ware auf den Käufer über. Für Geldschulden gilt der Wohnsitz des Käufers. Geldschulden sind jedoch keine Schickschulden, da der Käufer nicht für Verzögerungen innerhalb des Überweisungsprozesses haftet.

## 4.2. Gerichtsstand

Der Erfüllungsort wirkt sich auch auf den Gerichtsstand aus. Prinzipiell gilt, daß der Sitz des Verkäufers der Gerichtsstand bei Klagen des Käufers ist. Bei Haustürgeschäften ist der Wohnsitz des Käufers Gerichtsstand.

## 5. Störungen des Kaufvertrags durch den Verkäufer

---

### 5.1. Mangelhafte Lieferung

<b>Arten der Mängel</b>			
Einteilung nach Grund	<b>Sachmängel</b> Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft - Qualitätsmängel	<b>Andere Mängel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantitätsmängel</li> <li>• Falschlieferrung</li> </ul>	<b>Rechtsmängel</b> Verkauf von Diebesgut
Einteilung nach Erkennbarkeit	<b>Offene</b>	<b>Versteckte</b>	<b>Arglistig verschwiegene</b>

Rügefristen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzüglich nach Eingangsprüfung</li> <li>• Bei Nichtkaufleuten jederzeit innerhalb von 6 Monaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von 6 Monaten</li> <li>• Bei Nichtkaufleuten jederzeit innerhalb von 6 Monaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von 30 Jahren</li> <li>• Bei Nichtkaufleuten jederzeit innerhalb von 30 Jahren</li> </ul>
--------------	--	---	---

Die Rüge kann formlos erfolgen. Wichtig sind jedoch die Rügefristen! Ein versteckter Qualitätsmangel muß also innerhalb von 6 Monaten entdeckt werden – ansonsten hat man Pech gehabt.

<b>Wahlweise Rechte des Käufers (Gewährleistungsansprüche)</b>	
Wandlung	Vertrag wird rückgängig gemacht
Umtausch	Ersatzlieferung
Minderung	Herabsetzung des Preises
Schadensersatz	Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arglistiger Täuschung</li> <li>• Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft</li> </ul>

Diese Rechte entfallen laut BGB bei Unerheblichen Mängeln, Öffentlichen Versteigerungen und bei vorbehaltloser Annahme trotz Kenntnis des Mangels.

**5.2. Lieferungsverzug**

Voraussetzung	<b>Fälligkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kalendermäßig bestimmt (keine Mahnung)</li> <li>• nicht kalendermäßig bestimmt (Mahnung)</li> </ul>	<b>Verschulden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrlässigkeit und Vorsatz</li> <li>• Höhere Gewalt schließt Verschulden aus (außer bei Gattungsschuld)</li> </ul>
Rechte des Käufers	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehen auf verspätete Lieferung</li> <li>• Bestehen auf verspätete Lieferung und Schadensersatz</li> <li>• Nachfrist und Schadensersatz wegen Nichterfüllung</li> <li>• Nachfrist und Rücktritt vom Vertrag</li> </ul>	

**§§ 10, 11, 24 AGB-Gesetz**

Der Ausschluß oder die Einschränkung einzelner Rechte des Käufers in den AGB sind gegenüber Nichtkaufleuten unwirksam.

**6. Störungen des Kaufvertrags durch den Käufer**

**6.1. Annahmeverzug = Gläubigerverzug**

Voraussetzung	Fälligkeit der Lieferung	Tatsächliches Anbieten der Leistung	
Wirkungen	Verkäufer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz	Käufer haftet auch für zufälligen Untergang der Ware	
Rechte des Verläufers	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Vertrag zurücktreten</li> <li>Auf Abnahme der Ware klagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbsthilfeverkauf durchführen lassen (öffentliche Versteigerung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Notverkauf</li> <li>Freihändiger Verkauf</li> </ul>

**6.2. Zahlungsverzug = Schuldnerverzug**

<b>Fälligkeit der Zahlung</b>	
<i>Kalendermäßig bestimmt</i>	<i>Nicht kalendermäßig bestimmt</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahltag mahnt</li> <li>z.B. Zahlung am 10.06.1997</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mahnung mit Fristsetzung</li> <li>z.B. Zahlung in 4 Wochen</li> </ul>

<b>Rechte des Verkäufers</b>		
<i>Bestehen auf verspätete Zahlung</i>	<i>Schadensersatz wegen verspäteter Zahlung</i>	<i>Rücktritt vom Vertrag</i>

<b>Mahnverfahren</b>	
<i>Kaufmännisches Mahnverfahren</i>	<i>Gerichtliches Mahnverfahren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erinnerung</li> <li>Fristsetzung</li> <li>Ankündigung des Einzugs</li> <li>Ausführung des Einzugs</li> <li>Androhung gerichtlicher Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mahnbescheid ①</li> <li>Vollstreckungsbescheid</li> <li>Zwangsvollstreckung</li> <li>Eidesstattliche Versicherung ②</li> </ul>

① Mahnbescheide werden bis 10.000 DM beim Amtsgericht, höher beim Landgericht ausgestellt. Der Schuldner hat immer zwei Wochen Zeit zum Einspruch gegen den Mahn- oder Vollstreckungsbescheid.

② Eine Eidesstattliche Versicherung kann durch Erzwingungshaft von bis zu 30 Tagen erzwungen werden, wenn der Schuldner sich weigert.

## VII. VERJÄHRUNG

### 1. Bei Forderungen

Wenn ein Anspruch verjährt ist, kann der Schuldner die **Einrede der Verjährung** in Anspruch nehmen

Auf Deutsch: Ist ein Anspruch verjährt, kann der Schuldner sagen: „Ätsch, zu spät“.

#### Normale Verjährungsfrist: 30 Jahre

Beginnt am Tag der Fälligkeit und gilt für alle gerichtlich festgestellten Ansprüche.

#### Verkürzte Verjährungsfristen

<b>2 Jahre</b>	Gewerbetreibende (Kaufleute) an Privat. Beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Schaden entstanden ist.
<b>4 Jahre</b>	Regelmäßig wiederkehrende Ansprüche (Miete, Rente, Pacht, Zinsen). Ansprüche von Kaufleuten untereinander.

Auf die vollen 30 Jahre verlängern kann man die Fristen durch *gerichtliche Mahnbescheide* oder ähnlichen Klagen *mit nachfolgenden Vollstreckungsbescheiden*.

Wird in die Verjährung eingegriffen, gilt der Tag des Eingriffs als neuer Starttermin für die Verjährung.

Bei Unterbrechung wird die Verjährung genau nach Kalender und nicht zum Ende des Kalenderjahres berechnet.

- Zahlt der Gläubiger einen Teil der Forderung (Teilzahlung, Abschlagszahlung) verlängert sich die Verjährung von diesem Tag an.
- Bittet der Gläubiger um Stundung und wird diese ihm gewährt, beginnt die Verjährung auch von vorne.  
Die Stundungsfrist (z.B. 1 Monat) bezeichnet man als **Hemmung**. Hemmungsgründe können auch Katastrophen, Unfälle, etc. sein. Während der Ehe sind Verjährungen von Geschäften zwischen den Ehepartnern auch gehemmt.

Übungen:

Arbeiter Schulze verkaufte am 13.06.1996 seinen Wagen an einen Arbeitskollegen.  
..... → Verjährung am 14.06.2006

Am 20.12.1996 wird Ware geliefert. Die Rechnung beinhaltet die Formulierung: „Zahlbar nach 14 Tage rein netto, Kasse“. Die Fälligkeit der Forderung ist für die Verjährung ausschlaggebend. .... → Verjährung beginnt am 31.12.1997

Am 20.12.97 liefert die Stein OHG dem Baugeschäft Erdig Waren im Wert von 10.000 DM.  
..... → Verjährung am 1.1.2002

## VIII. ORGANISATION UND FÜHRUNG

### 1. Allgemeines

---

#### 1.1. Begriff

Organisation beinhaltet generelle Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Vorgänge.

#### 1.2. Zielkonflikte

<b>Ziele:</b>	Produktivität
	Sicherheit
	Umsatzsteigerung
	Liquidität
	Rentabilität
	Gewinnmaximierung
	Wachstum

Organisation setzt sich zusammen aus:

- Planung
- Durchführung
- Kontrolle

Planen ist das geistige vorwegnehmen zukünftigen Handelns. Der Gesamtplan wird aus den Zielsetzungen abgeleitet und besteht wiederum aus Einzelplänen.

*Planungsprinzipien*

- Zweckanpassung
- Ausgleichsprinzip
- Abstimmungsprinzip
- Elastitätsprinzip

Durchführung der Bewertung (Kombination) von Mitarbeitern, Werkstoffen und Betriebsmitteln.

Kontrolle ist Vergleich zwischen Soll-Daten und Ist-Daten.

#### 1.3. Organisation als Führungsaufgabe

Voraussetzung für eine Organisation ist eine Teilbarkeit der Aufgaben und deren Wiederholbarkeit.

- Organisation
- Disposition  
= Entscheidung von Fall zu Fall in einem vorher festgelegten Handlungsrahmen
- Improvisation

### 2. Regelkreismodell

---

Begriff	Erläuterung	Beispiel
---------	-------------	----------

Regelstrecke	Durchführungsbereich	<i>Glühofen</i>
Führungsgröße	Sollwert	<i>geforderte Temperatur</i>
Regelgröße	Istwert	<i>tatsächliche Temperatur (970°C)</i>
Störgröße	Ursache der Abweichung der Ist- von den Sollwerten	<i>Abkühlung der Zugluft</i>
Meßstelle	Gibt bei bestimmter Regelgröße an Regler Impulse	<i>Quecksilberthermometer</i>
Regler	Regler ist eine Geräteeinrichtung, die das Stellglied beeinflusst	<i>Impulse an Ventil</i>
Stellglied	Verändert Stellgrößen	<i>Ventil öffnet sich für mehr Gas</i>
Stellgröße	Beeinflusst die Regelgröße in Regelstrecken	<i>Mehr Gas entströmt in Brenner</i>

### 3. Führungstechniken und -prinzipien

Führungsprinzipien haben das Ziel, ein Entscheidungssystem zu repräsentieren. Eine Person entscheidet und trägt die Verantwortung oder mehrere Personen entscheiden und tragen die Verantwortung.

#### 3.1. autoritär

- Vorteil: Klare Kompetenzabgrenzung
- Voraussetzung: Fachliche Kompetenz und menschliche Eigenschaften müssen vorhanden sein.
- Nachteil: schlechtes Arbeitsklima

#### 3.2. patriarchalisch

- Chef als Übervater

#### 3.3. bürokratisch

- Führung mittels Rundschreiben und Dienstsanweisungen
- Nachteil: Keine Kooperation sondern reine Über- und Unterordnung. Interpretation und Verwirklichung der Anweisungen liegt alleine in der Hand des Einzelnen.

#### 3.4. kooperativ

- Nicht der Chef, sondern alle tragen die Verantwortung
- Zusammenarbeit fördert Freude an der Arbeit

### 4. Die Aufbauorganisation

Es gibt drei Systeme, wie ein Betrieb organisatorisch unterteilt sein kann.

#### 4.1. Aufgabengliederung

#### Gesamtaufgabe

# ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSLEHRE

Nach Funktionen	Nach Objekten	Nach Phasen	Nach Rang
z.B. Beschaffung, Lagerung, Produktion, Absatz, Verwaltung	z.B. nach Produkten	z.B. nach Arbeitsschritten	z.B. nach Entscheidungsaufgaben und ausführenden Aufgaben



Teilaufgaben



Aufgabengruppen



Einzelaufgaben

## 4.2. Abteilungsbildung

Einzelaufgaben werden gebündelt, sortiert und zu überschaubaren Bereichen zusammengefaßt.

<i>funktionsbezogen</i>	Ausgangspunkt sind Teilaufgaben, Aufgabengruppen, Einzelaufgaben der Aufgabengliederung (Angliederung - Ausgliederung)
<i>objektbezogen</i>	Objekte der Aufgabenerfüllung verlangen besondere Berücksichtigung (z.B. Teilung in Verkauf Inland/Ausland)
<i>phasenbezogen</i>	z.B. Gliederung des gesamten technischen Bereichs nach Produktionsplanung, Produktionsdurchführung, Produktionskontrolle
<i>rangbezogen</i>	Gliederung nach Entscheidungs-, Weisungs- und Kontrollaufgaben
<i>personenbezogen</i>	Speziell in kleinen und mittleren Betrieben Aufgabengliederung direkt auf Personen bezogen.

## 4.3. Stellenbildung

Aufgaben ↓	Verantwortung ↓	Befugnisse ↓
<b>Person = Stelle</b>		
<b>Stellenbeschreibung</b>		
↓ <i>Stelleninhaber</i>	↓ <i>Personalabteilung</i>	↓ <i>anderen Stelleninhaber</i>
→ Klare Definition der erarteten Leistungen → Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen → Standortbestimmung im Betrieb	→ Beurteilung tariflicher Einstufung → Erleichterung bei Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters → Hilfe bei Stellenbesetzung	→ Information über Tätigkeit anderer Stellen

## 5. Weisungssysteme

### 5.1. Einliniesystem

<b>Geschäftsleitung</b>
-------------------------

Kfm. Leitung		Technische Leitung	
Arbeiter	Arbeiter	Arbeiter	Arbeiter

Jede Stelle im System bekommt die Anweisungen nur von einer übergeordneten Stelle.

<b>Vorteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Übersichtlich</li> <li>→ Eindeutig</li> <li>→ Zeigt Verantwortungsbereiche</li> <li>→ Einheitlichkeit der Leitung</li> <li>→ Gute Kontrollmöglichkeit</li> </ul>
<b>Nachteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Langer, schwerfälliger Dienstweg</li> <li>→ Anforderungen von Fachwissen und natürlich Verantwortung ist zu groß</li> </ul>

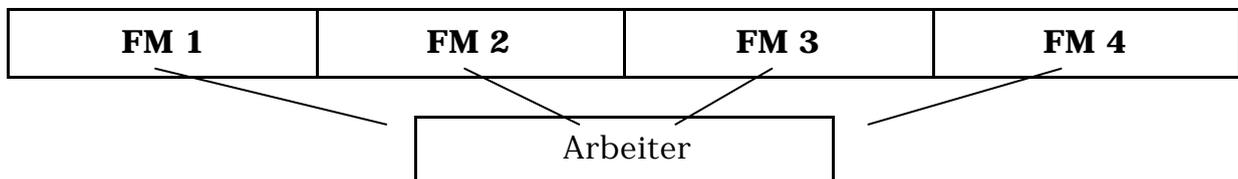
## 5.2. Mehrliniesystem

<b>Geschäftsleitung</b>			<b>Recht</b>
<b>Kfm. Leitung</b>	<b>Steuern</b>	<b>Technische Leitung</b>	<b>For- schung</b>
Arbeiter	Arbeiter	Arbeiter	Arbeiter

= Funktionsmeistersystem. Ein Fachmann aus dem Spezialgebiet stellt sein Wissen zu Verfügung. Die Stabsstellen der einzelnen Fachleute sind bloße Berater

<b>Vorteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Weisungsbefugnis durch Linie festgelegt</li> <li>→ Verantwortungsbereiche klar</li> <li>→ Größere Entscheidungssicherheit durch Beartung</li> </ul>
<b>Nachteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Blockade durch Linie</li> <li>→ Machtübernahme durch Stäbe (graue Eminenzen)</li> </ul>

## 5.3. Mehrliniensystem



Jede Stelle erhält Weisungen von mehreren spezialisierten Funktionsstellen mit scharf abgegrenzten Bereichen.

<b>Vorteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kein schwerfälliger Instanzenweg</li> <li>→ Starke Spezialisierung</li> <li>→ Nicht nur Ein-Mann-Kontrolle</li> <li>→ Kurze Infowege</li> </ul>
<b>Nachteil</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kompetenzschwierigkeiten</li> <li>→ Aufwendige Koordinierung</li> <li>→ Unregelmäßige Auslastung der Experten</li> <li>→ Diener mehrerer Herren</li> </ul>

→ Unklare Verantwortlichkeiten

## 6. Management-Techniken

	<b>Management by exception</b> (= Ausnahme)	<b>Management by Delegation</b> (= Abordnung)	<b>Management by objectives</b> (= Einzelvorgaben)
<b>Arten</b>	Unternehmensführung überläßt dem einzelnen Bereichsleiter freie Hand. Nur in Ausnahmefällen (Notfällen, erheblichen Fehlern) schreitet das Management ein.	Die Unternehmensführung gibt grobe Ziele vor. Die Bereichsleiter übernehmen dann die Feinarbeit. Durch Kontrolle des Grobziele mit dem tatsächlichen Ist-Stand kann sich der Bereichsleiter selber kontrollieren	Unternehmensführung erarbeitet mit Bereichsleiter die Ziele. Kontrolle erfolgt wieder durch Vergleich zwischen Soll und Ist.  Üblich ist z.B. eine vorherige Festlegung des Gewinnrahmens
	Voraussetzung: Klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen den einzelnen Bereichsleiter		
<b>Merkmale</b>	Weitgehende Übertragung der Entscheidungsbefugnis und Verantwortung von der Führung an untere Führungsebenen		
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlastung der Unternehmensführung</li> <li>• Förderung der Eigeninitiative der Mitarbeiter</li> </ul>		

## 7. Zeitliche Ablauforganisation

Dazu muß man ins Heft schauen. Das Thema Maschinenbelegungsdiagramm o.ä. wird dort genau behandelt.

# IX. HANDELSRECHT

## 1. Kaufleute, Kaufmannsarten

<b>Minderkaufmann</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darf keine Firma führen und nicht im Handelsregister eingetragen sein.</li> <li>• Darf keine Prokura oder Handlungsvollmacht innehaben</li> <li>• Darf keine OHG oder KG gründen</li> <li>• Darf sich nur schriftlich verbürgen</li> <li>• Darf auf die Herabsetzung von Vertragsstrafen kla-</li> </ul>
-----------------------	---

	gen
<b>Vollkaufmann</b>	<p>Wird man durch Führung einer Firma – auch ohne Eintragung ins Handelsregister. Alternativ wird man auch nur mit einer Handelsregistereintragung Vollkaufmann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht eine Firma zu führen</li> <li>• Recht Prokura zu erteilen</li> <li>• Handelsregisteramt zu übernehmen</li> <li>• Mündlich zu bürgen</li> <li>• Pflichtvorschriften des HGB sowie sonstiger Gesetze zu beachten</li> <li>• Buchführungspflicht</li> </ul>

Weitere Untervarianten sind dann folgende:

<b>Mußkaufmann §1 HGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Grundhandelsgewerbe im Gesetz / Buch. Ein Mußkaufmann ist immer Vollkaufmann wenn er nicht den Minderkaufmann geltend macht.</li> </ul>
<b>Sollkaufleute §2 HGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berteibt kein Grundhandelsgewerbe oder kein Gewerbe allein</li> <li>• Erfordert einen in Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb</li> <li>• Eintragung ins Handelsregister (kann erzwungen werden)</li> </ul>
<b>Kannkaufmann §3 HGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebenbetriebe (Sägewerk)</li> </ul>
<b>Formkaufmann §6 HGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle GmbH, AG, KgaA und bergrechtliche Gewerkschaft</li> </ul>

*Beispiele:*

- Inhaber Hotel Garni → Soll- und Vollkaufmann
- Landwirt Z verkauft auf dem Wochenmarkt → Kann- und Vollkaufmann
- Bosch GmbH – Voll- und Mußkaufmann

## 2. Handelsregister

Definition:

= öffentliches Verzeichnis, das beim Amtsgericht geführt wird. Enthält alle Vollkaufleute eines Bezirkes

Es gliedert sich in zwei Abteilungen:

- Abteilung A: Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Abteilung B: Kapitalgesellschaften

Die Anmeldung erfolgt entweder persönlich oder schriftlich mit notariell beglaubigter Abschrift. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung auch durch Ordnungsmaßnahmen erzwungen werden.

Einzutragen sind bei *Neueintragung*, *Veränderung* oder *Löschung* u.a.:

- Firma

- Sitz
- Grund- und Stammkapital
- Rechtsverhältnisse
- Prokura
- Geschäftsführer

Wirkung der Anmeldung

<b>Konstituiv</b>	Rechtswirkung tritt erst durch Eintragung ein	<i>Kaufmannseigenschaft, rechtsform der Kapitalgesellschaft, Beschränkte Haftung der Kommanditisten</i>
<b>Deklaratorisch</b>	Rechtswirkung ist schon vor der Eintragung eingetreten	<i>Mußkaufmann, Prokura, Rechtsform der Personengesellschaft</i>



<b>Veröffentlichung</b>		
<i>Bundesanzeiger Tageszeitungen (Amtsblatt)</i>	<i>Auf Antrag Abschriften der Handelsregisterauszüge</i>	<i>Einsichtnahme durch jedermann möglich</i>

### 3. Die Firma

---

<b>§ 17 HGB</b>	Die Firma ist der Name unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Er kann auch unter seiner Firma klagen und verklagt werden.
-----------------	---

Die Firmenarten

① <b>Personenfirma</b>	Firma ist abgeleitet vom Personennamen	<i>Adam Opel Siemens Thyssen</i>
② <b>Sachfirma</b>	Abgeleitet aus dem Unternehmensgegenstand	<i>BMW Deutsche Bank Metallgesellschaft</i>
③ <b>Gemischte Firma</b>	Kombination von ① und ②	<i>FAG Kugelfischer MAN Roland Fresenius Medical Care</i>
④ <b>Phantasiefirma</b>	Erdichtete Namen	<i>Puma Metro Salamander</i>

Für die Namengebung gelten außerdem folgende **Firmengrundsätze**:

- Firmenwahrheit (*bei Sachfirma muß zum Beispiel der Sachbezug stimmen*)
- Firmeneinheit (*eine Gesellschaft darf nur einen Namen führen*)
- Firmenunterscheidbarkeit (*keine doppelt vergebenen Namen*)
- Firmenbeständigkeit (*Firmen dürfen nicht einfach geändert werden. Firmennachfolger haften für gleichnamigen Vorgänger*)
- Firmenöffentlichkeit (*Firma muß im Handelsregister stehen*)

## X. PERSONENGESELLSCHAFTEN

### 1. Die Stille Gesellschaft

---

Nach außen hin ist eine stille Gesellschaft nicht erkennbar. Im Konkursfall haftet der stille Gesellschafter nicht, sondern kann einen Rückzahlungsanspruch für seine Einlage geltend machen.

Die Stille Gesellschaft wird durch den Tod des Unternehmers – nicht jedoch durch den Tod des stillen Gesellschafters – aufgelöst.

Typische Gesellschaft	Die Vergütung erfolgt mittels eines festen Darlehenssatzes
Atypische Gesellschaft	Die Vergütung des Darlehens erfolgt erfolgsabhängig.

### 2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

---

#### 2.1. Merkmale

- Mindestens zwei Gesellschafter (*aber nicht zu viele*)
- Freier Gesellschaftsvertrag
- Es wird eine Personenfirma mit der Endung OHG vergeben (*es können auch mehrere Gesellschafter im Namen mit eingegeben werden*)
- Keine Mindestkapitaleinlage notwendig. Näheres regelt aber der Gesellschaftsvertrag wenn eine Mindesteinlage der Gesellschafter gewünscht wird.

#### 2.2. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- Recht und Pflicht auf Geschäftsführung und Vertretung (gemäß Vertrag)
- Recht auf Gewinnanteil – Pflicht zum Tragen des Verlustanteils
- Pflicht zur Erbringung der Einlage (gemäß Vertrag)
- Uneingeschränktes Kontrollrecht
- Haftpflicht
- Recht auf Kündigung und Anteil am Liquidationserlös
- Generell **Einzelvertretungsbefugnis** nach Außen – kann aber durch Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden.
- Konkurrenzverbot

<b>Haftung</b>	Unmittelbar, solidarisch, unbeschränkt <i>Auch nach Austritt haftet ein Gesellschafter noch für 5 Jahre danach</i>
----------------	---

#### 2.3. Auflösung einer OHG

- Auflösungsbeschluß der Gesellschafter
- Konkurseröffnung über das Vermögen der OHG oder eines Gesellschafters
- Ablauf der Vertragsdauer (*theoretisch in Vertrag festlegbar*)
- Tod oder Kündigung eines Gesellschafters bei einer 2-Personen-OHG

## 2.4. Gesellschaftsvertrag laut HGB – Gewinnverteilung

Prinzipiell wird bei der OHG nach Köpfen abgerechnet. Der Gesellschaftsvertrag kann hierbei aber wieder eine andere Regelung vorsehen.

Bei diesem System bekommt jeder Gesellschafter 4% Zinsen auf seine Einlage sowie den verbliebenen Gewinn nach Köpfen.

<b>Gesellschafter</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<i>EK</i>	900.000	300.000	150.000	450.000
<i>4% Verzinsung</i>	36.000	12.000	6.000	18.000
<i>Rest nach Köpfen</i>	414.000	135.000	138.000	138.000
Gewinnanteil	450.000	150.000	144.000	156.000

Der Verlustanteil wird auch prinzipiell nach Köpfen aufgeteilt – allerdings gilt auch hier der Gesellschaftsvertrag.

## 3. Kommanditgesellschaft (KG)

---

### 3.1. Merkmale

- Mindestanzahl: ein Kommanditist und ein Komplementär
- Mindestens ein Gesellschafter muß voll haften.
- Wird zum Zwecke des Handelsgewerbes eröffnet
- Firma lautet auf den Namen eines oder mehrerer Vollhafter mit dem Zusatz KG (*Karl Gustav KG*)
- Die KG wird aufgelöst beim Tod des Komplementärs – nicht aber bei Tod eines Kommanditisten (*dann übernehmen die Erben die Einlage*)

### 3.2. Rechte und Pflichten der Komplementäre

Identisch zu denen bei der OHG:

- Recht und Pflicht auf Geschäftsführung und Vertretung (gemäß Vertrag)
- Recht auf Gewinnanteil – Pflicht zum Tragen des Verlustanteils
- Pflicht zur Erbringung der Einlage (gemäß Vertrag)
- Uneingeschränktes Kontrollrecht
- Haftpflicht
- Recht auf Kündigung und Anteil am Liquidationserlös
- Generell **Einzelvertretungsbefugnis** nach Außen – kann aber durch Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden.
- Konkurrenzverbot

### 3.3. Rechte und Pflichten der Komplementäre

- Sie haben weder das Recht, noch die Pflicht zur Geschäftsführung (*dürfen aber Prokura übernehmen*)
- Unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot – dürfen die KG aber nicht schädigen
- Anspruch auf Gewinnanteil (*Grundsätzlich 4% auf Einlage + einen „angemessen“ Anteil am Restgewinn*)  
Verlustbeteiligung in Höhe der Kapitaleinlage
- Kein Recht auf Privatentnahme

- Kündigungsrecht für Einlage – aber auch Kapitalerbringungspflicht bei Zusage einer Einlage
- Kontrollrecht
- Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften

### 3.4. Gewinnausschüttung

	<b>EK</b>	<b>Gewinn</b>	<b>4% Zins</b>	<b>Rest (17:6:5:7)</b>
Vollhafter A	50.000		2.000	30.600
Teilhafter B	100.000		4.000	10.800
Teilhafter C	70.000		2.800	9.000
Teilhafter D	80.000		3.200	12.600
	300.000	75.000	12.000	63.000

## 4. BGB-Gesellschaft (GbR)

---

Minderkaufleute könnten in der BGB-Gesellschaft eine Interessengemeinschaft gründen. Bei Vollkaufleuten klappt dies nicht, da sie eine Gesellschaft nach Handelsrecht (z.B. OHG) gründen müssen.

Merkmale der BGB-Gesellschaft

- Trägt keine Firma
- Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen
- Geschäftsführung und Vertretung erfolgt gemeinsam (es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sagt etwas anderes). Genauso erfolgt auch die Gewinn und Verlustbeteiligung
- Gesellschafter haften voll mit ihrem Privatvermögen
- GbR hat keine Rechtspersönlichkeit

## XI. KAPITALGESELLSCHAFTEN

### 1. Kleine Aktiengesellschaft (AG)

---

- Mindestens 1 Gründer
- Mindestens 100.000 Grundkapital
- Satzung, Gesellschaftsordnung
- Alle Aktien müssen übernommen werden
- Handelsregistereintragung unter B

<b>Eigenkapital =</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kapitalrücklage</li><li>• Gezeichnetes Kapital</li><li>• Gewinnrücklagen (5-10% vom Überschuß können in Rücklage)</li><li>• Freiwillige Rücklagen</li><li>• Gewinn/Verlust des Vorjahres</li></ul>
-----------------------	--

## 1.1. Vorstand:

Ausführendes Organ

Höchstens für 5 Jahre vom Vorstand gewählt

- Geschäftsführung
- Mindestens alle ¼ Jahre Berichterstattung an Aufsichtsrat
- Erstellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht
- Einberufung der Hauptversammlung
- Beantragung von Konkurs und Vergleich

## 1.2. Aufsichtsrat

Überwachendes Organ

Besteht aus den gewählten Aktionärsvertretern und Belegschaftsvertretern.

Wird für vier Jahre gewählt

Bis 2.000 AN	Ab 2.000 AN	Montanindustrie
BverfG	MitbestG	Montanmitbestimmg.
1/3 AN	1/2 AN	½ AN
2/3 Aktionäre	1/2 Aktionäre	½ Aktionäre
3-21 Mitglieder	12-20 Mitglieder	11 Mitglieder

- Wahl des Vorstands, Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- Berichterstattung an Hauptversammlung über Prüfung
- Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

## 1.3. Hauptversammlung

Beschlußfassendes Organ

Trifft sich mindestens einmal im Jahr. Einladung mindestens einen Monat vorher durch Anzeige in bestimmten Zeitungen. Hauptversammlung ist ab sobald Anteilseigner vertreten sind. Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit nötig.

- Wahl des Aufsichtsrats
- Beschluß über Verwendung des Bilanzgewinnes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Bestellung der Abschlußprüfer
- Änderung der Satzung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung
- Bestellung von Gründungsprüfern
- Auflösung der Gesellschaft (¾-Mehrheit!)
- Entscheidung über Vorlagen des Vorstands
- Auskünfte vom Vorstand verlangen

Vertretungsmöglichkeit der Aktionäre auf der HV:

Selbst	Durch Vertreter	Als Großaktionär (ab 25% Grundkapital)
--------	-----------------	---

## 2. Genossenschaft (eG)

---

Merkmale der Genossenschaft:

- Mindestens 7 Personen

- Sachfirma mit Endung eG; Eintragung ins Genossenschaftsregister
- Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, Vorstand entscheidet über Eintritt. Ende mit 3-monatiger Frist zum Jahresende oder durch Tod

<b>Eigenkapital</b> =	+ Geschäftsguthaben + Rücklagen + Jahresüberschuß
-----------------------	---

## 2.1. Vorstand

- Vertretung nach Außen gemeinschaftlich
- Mindestens 2 Personen

## 2.2. Aufsichtsrat

- Mindestens 3 Personen
- Prüft den Jahresabschluß
- Überwacht Arbeit des Vorstandes

## 2.3. Generalversammlung

- Jeder Genosse hat nur eine Stimme (besondere Personen bis 3 Stimmen)
- Ab 1.500 kann, ab 3.000 Genossen muß eine Generalversammlung aus 50 gewählten Vertretern bestehen
- Wählt den Vorstand
- Beschließt über Jahresüberschuß, Gewinn- oder Verlustausschüttung für die Genossen
- Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Änderung des Status ( $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)

## 2.4. Gewinn und Verlust

- Gewinn wird Geschäftsguthaben zugeschrieben, bis ein Anteil erreicht ist. Änderungen hierzu im Statut möglich
- Verluste können je nach Statut unterschiedlich abgewickelt werden:
  - Unbeschränkte Nachschußpflicht des Genossen
  - Nachschußpflicht bis zu bestimmter Höhe (mindestens Geschäftsanteil)
  - Keine Nachschußpflicht)

## 3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

---

### 3.1. Merkmale der GmbH

- Juristische Person des privaten Rechts
- Mindestens 1 Gründer (ist daher meistens eine 1-Mann-Gesellschaft)
- Personen- oder Sachfirma mit dem Zusatz „mit beschränkter Haftung“
- Gesellschaftsvertrag muß notariell beglaubigt sein.

<b>Mindestkapital</b>	<b>50.000 DM</b>
-----------------------	------------------

	<ul style="list-style-type: none"><li>• <math>\frac{1}{4}</math> des Stammkapitals, mindestens aber 25.000 DM muß bar vorhanden sein.</li><li>• Mindesteinlage ist 500 DM Stammkapital pro Gesellschafter</li></ul>
--	---

- Die Gesellschaft haftet unbeschränkt – die Gesellschafter nur in Höhe ihrer Einlage.

*In der Satzung kann auch eine Nachschußpflicht festgelegt sein!*

### 3.2. Organe

<b>Gesellschafterversammlung</b>	<i>Beschlußfassendes Organ.</i> Hauptaufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>• Feststellen des Jahresabschlusses</li><li>• Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung</li><li>• Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung</li><li>• Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten</li></ul>
<b>Aufsichtsrat</b>	<i>Kontrollorgan. Nur ab 500 Arbeitnehmern gesetzlich vorgeschrieben!</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Überwacht die Geschäftsführung</li><li>• Mitglieder werden aus der Gesellschafterversammlung und der Belegschaft gewählt</li></ul>
<b>Geschäftsführung</b>	<i>Ausführendes Organ</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vertretungs- und Weisungsbefugnis unter Beachtung der Weisungen der Gesellschafterversammlung</li></ul>

### 3.3. Öffentliche Rechnungslegung = Publizitätspflicht

Besteht, wenn zwei der folgenden Bedingungen für die GmbH zustimmen:

- Bilanzsumme > 125.000.000 DM
- Umsatzerlöse > 250.000.000 DM
- Mitarbeiterzahl > 5.000

In diesem Fall müssen Bilanz und Geschäftsbericht in der Zeitung veröffentlicht werden.

### 3.4. Vorteile der GmbH

- Geringe Anmeldekosten
- Geringes Anfangskapital notwendig
- Gesellschafter haben ein weitgehendes Mitverwaltungsrecht
- Haftung ist auf Stammeinlage beschränkt

## 4. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

---

Bei der KGaA haftet der Komplementär unbeschränkt. Die Kommanditisten sind in diesem Fall die Aktionäre.

### Merkmale

- Mindestens 5 Gründer (Formvorschriften wie bei AG)
- Sachfirma mit Zusatz „KGaA“

- Kapital setzt sich aus der Einlage des Vollhafter und der Aktieneinlage zusammen.
- Gewinnbeteiligung wird für den Vollhafter wie bei der KG abgerechnet. Die Aktionäre bekommen Dividende.
- Geschäftsführung:
  - Vollhafter = Vorstand
  - Beschlußfassend = Hauptversammlung

Die KGaA verbindet die hohe Kapitalaufbringung der AG mit der persönlichen Führung und Haftung der KG.

## 5. GmbH & Co, AG & Co

---

Eine KG wird von einer GmbH als Komplementär geführt. Dadurch hat der GmbH-Inhaber die alleinige Steuerung der KG inne, haftet aber nur mit seiner Einlage in die GmbH. Ist man dann auch noch Kommanditist, kommt man steuergünstig an weiteres Einkommen.

## 6. Bergrechtliche Gewerkschaft

---

Antike Variante der Unternehmensbeteiligung. Hier heißen die Anteilsscheine „Kuxe“ und stellen nicht nur einen Anteil am Betriebsvermögen, sondern auch an der Ausbeute dar.

### 6.1. Merkmale

- Juristische Person
- Kein Mindestkapital
- Eintragung ins Handelsregister unter B
- Sachfirma mit dem Zusatz „Bergrechtliche Gewerkschaft“
- 5 Gründungsmitglieder

### 6.2. Organe

- Gewerkenversammlung (*beschlußfassend*)
- Aufsichtsrat (*siehe AG*)
- Vorstand (*siehe AG*)

Die Abstimmung in der Gewerkenversammlung erfolgt nach Anteilen. Es besteht ein Anspruch auf „Ausbeute“ für die Gewerken. Die verbrieftete Urkunde hierfür heißt „Kuxe“ oder „Kuxschein“.

Die Kux verbrieft einen Bruchteil am Gesamtvermögen der Gewerkschaft. Gehandelt werden die Kuxe nur in Düsseldorf.

## 7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VvaG)

---

- Kapitalgesellschaft
- Kein festes Kapital
- Hauptsächliche angewandt bei Krankenversicherungen
  - ➔ Mitglied kann in den Organen mitwirken. Mitglieder entscheiden über die Geschäftsführung

## 8. Reederei

- Kapitalgesellschaft
- Die Firma erhält den Zusatz „Reederei“
- Das Vermögen steckt in Schiffen – also Immobilien
- Die Reederei lebt von der Vermittlung von Frachtaufträgen
- Ein Eintrag ins Reedereiregister ist notwendig

## XII. STEUERN

### 1. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

<b>Gewinneinkünfte</b>	<b>Überschußeinkünfte</b>	<i>Einkommenssteuerfreie Einkommen:</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Land- und Forstwirtschaft</li> <li>• Gewerbebetriebe (Gewinnanteil eines Gesellschafters oder Verkauf von Unternehmensanteilen)</li> <li>• Selbständige Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht selbständige Arbeit</li> <li>• Einkünfte aus Kapitalvermögen</li> <li>• Vermietung und Verpachtung</li> <li>• Sonstige Einkünfte (Spekulationsgewinne, Immobilien)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung</li> <li>➢ Übergangsgelder</li> <li>➢ Zuwendungen anlässlich Geburten/Hochzeiten wenn unter 700,00 DM</li> <li>➢ Wohngeld</li> <li>➢ Erziehungsgeld</li> </ul>
Betriebseinnahmen	Summe der Einnahmen	Nicht einkommenssteuerpflichtig sind Einkünfte, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen
- Betriebsausgaben	- Werbungskosten	
= Gewinn/Verlust	= Gewinn/Verlust	



= Summe der Einkünfte
- abziehende Beträge (z.B. Altersentlastungsbetrag)
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Verluste aus Vorperioden
<b>EINKOMMEN</b>
- bestimmte Freibeträge (Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag)
<b>ZU VERSTEUERNDDES EINKOMMEN</b>

#### 1.1. Werbungskosten

§ 9 EstG: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einkünften; Sie sind bei der Einkommensart abzuziehen, bei denen sie erwachsen sind.

<i>Einkünfte aus unselbständiger Arbeit</i>	maximal 2.000,00 DM Arbeitnehmerpauschbetrag Fahrtkosten, Bewerbungskosten, Arbeitsmittel, Berufskleidung, Fachliteratur, Fortbildungsmaßnahmen
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	maximal 100,00 bzw. 200,00 DM Depotgebühren, Schuldzinsen für Wertpapierkredite
<i>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</i>	Reparatur- und Instandhaltungskosten, Abschreibung der Gebäude, Grundsteuer, Gebäudeversicherung

<i>Sonstige Einkünfte</i>	Maximal 200,00 DM
---------------------------	-------------------

Pauschalbeträge werden automatisch vom Finanzamt angesetzt. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

## 1.2. Freibeträge

Werden aus politischen Gründen vergeben und vom Finanzamt automatisch abgezogen.

<b>Grundfreibetrag</b>	Steuerfreies Existenzminimum pro Steuerpflichtigen: 13.067,00 DM
<b>Kinderfreibetrag</b>	Für jedes zu berücksichtigende Kind: 6.912,00 DM. (Bei getrennten Elternteilen erhält jeder die Hälfte)
<b>Haushaltsfreibetrag</b>	Beträgt für Alleinstehende 5.616,00 DM wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Kind hat
<b>Altersentlastungsbetrag</b>	Für alle ab 65. Lebensjahr sind 40% der Einkünfte frei (maximal 3.720,00 DM)

## 1.3. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden.

<b>Vorsorgeaufwendungen</b>	<b>Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind</b>	
	<i>unbeschränkt abzugsfähig</i>	<i>beschränkt abzugsfähig</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur Lebensversicherung</li> <li>• Beiträge zur RV, AV, KV und PV (im Rahmen der Vorsorgepauschale)</li> <li>• Freiwillige Pflegeversicherung (maximal 360,00 DM pro Jahr)</li> <li>• Beiträge zur privaten Unfallversicherung</li> <li>• Beiträge zur Haftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ gezahlte Kirchensteuer</li> <li>➤ Steuerberatungskosten</li> <li>➤ Renten und andere Dauerbelastungen (Unterhalt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kosten der Aus- und Weiterbildung (1800/2400 DM)</li> <li>➤ Spenden innerhalb bestimmter Höchstgrenzen</li> <li>➤ Aufwendungen für auswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse (1.800 DM)</li> <li>➤ Schulgeld (maximal 30%)</li> </ul>
	Pauschalbetrag von 108,00 bzw 216,00 DM	

## 1.4. Außergewöhnliche Belastungen

Die sind Kosten der Lebensführung, die nur auf Antrag steuerlich geltend gemacht werden können.

Beispiele:

- Krankenkosten, Kurkosten, Brillen, Zahnersatz
- Scheidungskosten
- Wiederbeschaffungskosten von Hausrat, Kleidung, u.a. nach Feuer
- Heim- und Pflegeunterbringung
- Beerdigungskosten, die über dem Nachlaß liegen
- Ausbildungsfreibeträge
- Kosten für Haushaltshilfe

## 2. Steuerklassen

---

<b>I</b>	<i>Ledig</i>
<b>II</b>	<i>Unverheiratete mit mind. 1 Kind</i>
<b>III</b>	<i>Verheiratete, wenn einer alleine verdient und der andere in V ist</i>
<b>IV</b>	<i>Verheiratete, beide verdienen</i>
<b>V</b>	<i>Verheiratete, beide arbeiten, nur im Kombination mit III</i>
<b>VI</b>	<i>Zeitarbeitsverhältnis</i>

## 3. Steuergerechtigkeit

---

In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Forderung nach einer gerechten Verteilung der Abgabenlast auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen der wichtigste steuerliche Grundsatz

<i>Beratungs- und Auskunftspflicht</i>	<i>Gesetzmäßigkeit der Besteuerung</i>	<i>Untersuchungsgrundsatz</i>
<i>Grundsatz des rechtlichen Gehörs</i>	<i>Gleichmäßigkeit der Besteuerung</i>	<i>Mitwirkungspflicht des Beteiligten</i>